

30.11.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/313

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2018/167

**Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung Bordenau
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	22.01.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	11.02.2019 -							
Verwaltungsausschuss	18.02.2019 -							
Rat	07.03.2019 -							

Beschlussvorschlag

- Den Stellungnahmen zur „Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung“ wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/313 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/313 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- Die „Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/313). Die Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB hat in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/313 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Anlass und Ziele

Umsetzung der Beschlussempfehlungen des Ortsrates der Ortschaft Bordenau sowie des Umwelt- und Stadtentwicklungs- und des Verwaltungsausschusses. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen	keine		
Haushaltsjahr: 2018/2019			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 08.03.2018 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Vorentwurf der „Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung“ fand in der Zeit vom 07. Mai bis zum 23. Mai 2018 statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 2. Mai 2018 benachrichtigt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes „Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung“ fand in der Zeit vom 08. Oktober 2018 bis einschließlich 08. November 2018 statt.

Es sind Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die nicht abwägungsrelevant sind, eingegangen. Zudem ist eine abwägungsrelevante Stellungnahme aus der Öffentlichkeit abgegeben worden. Die Abwägungsvorschläge zu diesen Anregungen und Hinweisen sind als Anlage 1 beigefügt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. In der Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wurde insbesondere auf die Zweckmäßigkeit einer örtlichen Bauvorschrift hingewiesen, da diese identitätsstiftend wirke und die historische Baukultur in Einklang mit der modernen Architektur bringen kann. Ebenso wäre eine Reglementierung von Einfriedungen wünschenswert und die in der Begründung zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften erläuterten rechtlichen Grundlagen, die Einfluss auf die Gestaltung von Gebäuden haben, seien nicht ausreichend.

Die Gestaltungssatzung Bordenau kann den gestalterischen Anforderungen zwar insbesondere hinsichtlich der Materialauswahl und der Art und Weise von Gebäuden in einem deutlich höheren Maß entsprechen und hier weit aus regulierender als die in der Begründung aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen wirken. Dennoch gewichtet der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. im Sinne der Baufreiheit und unter dem Aspekt des zeitgenössischen Wohnens die Aufhebung der Gestaltungssatzung als erforderlich.

Somit kann der Satzungsbeschluss für die „Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung“ gefasst werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

keine

Auswirkungen auf den Haushalt

Abgesehen von den verwaltungsseitigen Personalkosten fallen keine weiteren Kosten an.

So geht es weiter

Nach der Beschlussfassung wird die „Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung“ in der Leine-Zeitung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlagen

1. Abwägungsvorschläge und Stellungnahmen von Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung eingegangen sind
2. Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung Bordenau
3. Begründung zur Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung Bordenau